

Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen (DSGJZ)

In der Neufassung vom 21. Mai 2018, in Kraft seit 24. Mai 2018 (Amtsblatt von Jehovas Zeugen in Deutschland, Nr. 2, Jahrgang 2018, S. 1 ff.)

Präambel. (1) Der Schutz des Persönlichkeitsrechts begründet sich in dem Menschenbild, das die Religionsgemeinschaft aus ihrem Verständnis der Bibel ableitet. Der Wahrung der Vertraulichkeit hinsichtlich persönlicher Umstände des Einzelnen wird – auch unter dem Gesichtspunkt des seelsorgerischen Vertrauensverhältnisses – hoher Wert beigemessen (Sprüche 20:19; 25:9). Seelsorgerische Tätigkeit setzt voraus, dass der Betreffende sich frei offenbaren und Probleme offen aussprechen kann (Sprüche 15:22). Die Notwendigkeit des Schutzes der Privatsphäre ist Voraussetzung für die Verwirklichung grundlegender Prinzipien (§ 13 Abs. 1 StRG, § 3 Abs. 5 Nr. 1, 2 VersO) der Religionsgemeinschaft. Die Religionsgemeinschaft hat deshalb seit Jahrzehnten – bereits vor Schaffung des Datenschutzgesetzes des Bundes und der Länder sowie der EU – in ihrem Religionsrecht Vorkehrungen zum Schutz persönlicher Daten getroffen.

(2) Gerade die Jahrzehnte bitterer Verfolgung während der Zeit des Nationalsozialismus und unter dem Herrschaftsbereich der DDR haben Jehovas Zeugen die Wichtigkeit der Geheimhaltung persönlicher Daten und des Schutzes der Privatsphäre gelehrt. Angesichts weiterhin andauernder Entrechtung, Verfolgung und Verbote in manchen Teilen der Erde manifestiert sich bereits daraus die Notwendigkeit eines weltweiten Standards zur Wahrung der Vertraulichkeit.

(3) Ungeachtet der Rechtsform, in der die einzelnen Gliederungen und Einrichtungen der Religionsgemeinschaft (§ 5 StRG) existieren, unterstehen sie alle dem Religionsrecht (Präambel Abs. 4 StRG). Dies bildet die Grundlage ihres Handelns. Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Einzelnen ist durch einen angemessenen religionseigenen Datenschutz gewährleistet.

(4) Dieses Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen (DSGJZ) wird aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Rechts von *Jehovas Zeugen in Deutschland* erlassen, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Dieses Recht ist auch europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Art. 91 und Erwägungsgrund 165 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – DSGVO und Art. 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). In Wahrnehmung dieses Rechts stellt dieses Gesetz den Einklang mit der DSGVO her.

§ 1 Zweck, Anwendungsbereich. (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird, und den freien Verkehr solcher Daten zu ermöglichen.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle Gliederungen und Einrichtungen der Religionsgemeinschaft (§ 5 StRG) im In- und Ausland ungeachtet ihres Rechtsstatus im staatlichen Recht.

(3) Dieses Gesetz findet auch Anwendung für jede Verarbeitung personenbezogener Daten ausländischer Gliederungen oder Einrichtungen der weltweiten Religionsgemeinschaft, wenn

1. ein Beschluss der Leitenden Körperschaft mit einer entsprechenden Aufgabenzuweisung vorliegt, und
2. die Datenverarbeitung in den Räumlichkeiten und mit den technischen Mitteln der Religionsgemeinschaft oder durch sonstige Verantwortliche, denen die Verarbeitung durch Religionsrecht übertragen wurde, erfolgt.

(4) Alle Bestimmungen des Religionsrechts, die die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Gegenstand haben, sind Bestandteil dieses Gesetzes.

(5) Sofern besondere religionsrechtliche oder besondere staatliche Vorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor, sofern sie das Datenschutzniveau dieses Gesetzes nicht unterschreiten.

(6) Das Datenschutzgesetz der Religionsgemeinschaft (§ 1 Abs. 4) ist in einer Weise auszulegen, dass das durch die DSGVO sowie die staatlichen Datenschutzgesetze vermittelte Schutzniveau gewahrt bleibt.

(7) Erforderlichenfalls werden die Vorschriften der DSGVO und der staatlichen Datenschutzgesetze sinngemäß als Bestandteile dieses Gesetzes angewendet.

(8) Die Verpflichtung zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses, anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder anderer Berufs- oder besonderer Amtsgeheimnisse, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(9) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher Tätigkeiten, insbesondere persönlicher Glaubensausübung in Form des Predigtendienstes (§ 13 Abs. 1 S. 4 StRG, § 1 Abs. 3 RLEMJZ).

§ 2 Personenbezogene Daten. (1) Personenbezogene Daten sind alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder dadurch bestimmbar natürlichen Person.

(2) Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, oder religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft ist keine besondere Kategorie personenbezogener Daten.

§ 3 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten. (1) Die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung sowie der Integrität und Vertraulichkeit werden gewahrt.

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Abs. 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können (Rechenschaftspflicht).

(3) Den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen ist untersagt, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 4 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten. (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Dieses Gesetz oder eine andere religionsgemeinschaftliche oder staatliche Rechtsvorschrift oder eine Rechtsvorschrift der Union erlaubt sie oder ordnet sie an;
2. die betroffene Person hat in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke eingewilligt;
3. die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
4. die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
5. die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
6. die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im Interesse der Religionsgemeinschaft liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
7. die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um einen Minderjährigen handelt.

(2) Die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden (Zweckänderung), ist nur rechtmäßig, wenn

1. eine religionsgemeinschaftliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,

2. eine staatliche Rechtsvorschrift oder eine solche der Union dies vorsieht und Interessen der Religionsgemeinschaft nicht entgegenstehen;
3. die betroffene Person eingewilligt hat;
4. offensichtlich ist, dass sie im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass diese in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde;
5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen;
6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen darf, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt;
7. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Religionsgemeinschaft oder der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes gefährdet würde;
8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist;
9. sie zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder
10. sie für statistische Zwecke zur Erfüllung des Auftrages der Religionsgemeinschaft erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für den Verantwortlichen, im Interesse der Religionsgemeinschaft liegenden Archivzwecken, wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken dient. Das gilt auch für die Verarbeitung zu Schulungs- und Prüfungszwecken durch den Verantwortlichen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer religionsgemeinschaftlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift oder einer solchen der Union, so ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen Zweck, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist.

(5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines

ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(6) Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das Interesse der Religionsgemeinschaft an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung ist im Rahmen des Interesses der Religionsgemeinschaft das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(7) Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu den in § 6 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 3 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in § 6 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 3 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.

§ 5 Einwilligung. (1) Die Einwilligung der betroffenen Person ist – unbeschadet der bereits durch die Wassertaufe bzw. mit Aufnahme der Verkündigungstätigkeit erteilten Einwilligung (Präambel Abs. 5, § 14 Abs. 2 Satz 5 StRG) – jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

(2) Religionsmündige bedürfen für eine wirksame Einwilligung in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die die Teilnahme am religiösen Leben betreffen, nicht der Zustimmung ihrer Personensorgeberechtigten.

§ 6 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. (1) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist untersagt.

(2) Abs. 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

1. Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt,
2. die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach religionsgemeinschaftlichem oder staatlichen Recht zulässig ist,
3. die Verarbeitung erfolgt durch eine Einrichtung oder Gliederung der Religionsgemeinschaft im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Religionsgemeinschaft oder auf

Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,

4. die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,
5. die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen eines Komitees der Religionsgemeinschaft (§§ 15, 16 StRG) im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlich,
6. die Verarbeitung ist auf der Grundlage religionsgemeinschaftlichen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen Interesses der Religionsgemeinschaft erforderlich,
7. die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des religionsgemeinschaftlichen oder staatlichen Rechts oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Abs. 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich, oder
8. die Verarbeitung ist auf der Grundlage des religionsgemeinschaftlichen oder staatlichen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im Interesse der Religionsgemeinschaft liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke erforderlich.

(3) Die in Abs. 2 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in Abs. 2 Nr. 7 genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem religionsgemeinschaftlichen oder staatlichen Recht dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach religionsgemeinschaftlichem oder staatlichem Recht einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

(4) In den Fällen des Abs. 2 sind unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen.

§ 7 Transparente Information, Kommunikation, Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person. Die Pflicht zu transparenter Information, Kommunikation sowie die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person richten sich nach dem Standard der DSGVO.

§ 8 Informationspflicht. (1) Das Recht auf Erfüllung der Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung wird gewährleistet mit der Maßgabe, dass dieses Recht eingeschränkt werden kann,

1. wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt oder die Informationserteilung an die betroffene Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere wegen des Zusammenhangs, in dem die Daten erhoben wurden, als gering anzusehen ist,
2. wenn und soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss,
3. wenn die Erteilung der Information die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen oder
4. wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Religionsgemeinschaft gefährdet wird.

(2) Das Recht auf Erfüllung der Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung wird gewährleistet mit der Maßgabe, dass dieses Recht eingeschränkt werden kann,

1. wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
2. wenn und soweit die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im Interesse der Religionsgemeinschaft liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke oder soweit die Erfüllung der Informationspflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,
3. wenn und soweit die Erlangung oder Offenlegung personenbezogener Daten durch religionsgemeinschaftliche Rechtsvorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist,

4. wenn und soweit die personenbezogenen Daten gemäß dem staatlichen oder dem religionsgemeinschaftlichen Recht dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen,
 5. wenn die Erteilung der Information
 - a) die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben gefährden würde oder
 - b) dem Wohl der Religionsgemeinschaft Nachteile bereiten würde und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss, oder
 6. wenn die Erteilung der Information die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und nicht das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt.
- (3) Unterbleibt im Fall des Abs. 2 eine Information der betroffenen Person, ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person. Der Verantwortliche hält schriftlich fest, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat.

§ 9 Auskunftsrecht der betroffenen Person. (1) Das Recht auf Auskunft wird von dem Verantwortlichen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze vollumfänglich gewährleistet.

(2) Auskunftsrechte, die die Unterlagen eines Komitees (§§ 15, 16 StRG) betreffen, bestehen nur im Rahmen des jeweiligen Verfahrens. Das Recht auf Erhalt einer Kopie besteht nur, soweit der geistlich-seelsorgerische Auftrag des Komitees nicht gefährdet wird oder dem Verlangen berechnete Interessen der Religionsgemeinschaft sowie Dritter nicht entgegenstehen. Auskunftsrechte sind für die Zeit nach Abschluss des Komiteeverfahrens ausgeschlossen, da die Unterlagen unter Verschluss gehalten werden und das Interesse der Religionsgemeinschaft, die Geheimhaltung an diesen Unterlagen zum Schutz des Persönlichkeitsrechts aller Betroffenen garantieren zu können, in der Regel die Auskunftsrechte des Einzelnen überwiegt.

(3) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person besteht nicht, wenn

1. die betroffene Person nach § 8 Abs. 1 Nr. 1-4 oder Abs. 2 Nr. 5, 6 nicht zu informieren ist oder
2. die Daten
 - a) nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder
 - b) ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(4) Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind zu dokumentieren. Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist gegenüber der betroffenen Person zu begründen, soweit nicht durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die zum Zweck der Auskunftserteilung an die betroffene Person und zu deren Vorbereitung gespeicherte Daten dürfen nur für diesen Zweck sowie für Zwecke der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden; für andere Zwecke ist die Verarbeitung nach Maßgabe des § 12 einzuschränken.

(5) Wird der betroffenen Person durch den Verantwortlichen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf Verlangen der Datenschutzaufsichtsbehörde zu erteilen, soweit nicht das Zweigkomitee im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Interessen der Religionsgemeinschaft erheblich beeinträchtigt würden.

(6) Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft über personenbezogene Daten, die durch eine Gliederung oder Einrichtung der Religionsgemeinschaft weder automatisiert verarbeitet, noch nicht automatisiert verarbeitet und in einem Dateisystem gespeichert werden, besteht nur, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

§ 10 Recht auf Berichtigung. (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

(2) Das Recht auf Berichtigung besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im Interesse der Religionsgemeinschaft verarbeitet werden. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.

§ 11 Recht auf Löschung. (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden und diese ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

1. die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig;
2. die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß § 5 stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;

3. die betroffene Person legt gemäß § 15 Abs. 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor;
4. die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet;
5. die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem staatlichen oder dem religionsgemeinschaftlichen Recht erforderlich, dem die jeweilige Gliederung oder Einrichtung der Religionsgemeinschaft unterliegt.

(2) Hat die Gliederung oder Einrichtung der Religionsgemeinschaft die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist sie gemäß Abs. 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft sie unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

1. zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
2. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach religionsgemeinschaftlichem oder staatlichem Recht, dem die jeweilige Gliederung oder Einrichtung der Religionsgemeinschaft unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im Interesse der Religionsgemeinschaft liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die der jeweiligen Gliederung oder Einrichtung der Religionsgemeinschaft übertragen wurde;
3. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit;
4. für im Interesse der Religionsgemeinschaft liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke, soweit das in Abs. 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
5. zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen sowie zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten.

(4) Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, tritt an die Stelle des Rechts auf Löschung das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 12. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Als Einschränkung der Verarbeitung gelten auch die Sperrung und die Eintragung eines Sperrvermerks.

§ 12 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung. (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
2. die Verarbeitung ist unrechtmäßig und die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten;
3. der Verantwortliche benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten oder
4. die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß § 15 eingelegt und es steht noch nicht fest, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

(2) Wurde die Verarbeitung gemäß Abs. 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen Interesses der Religionsgemeinschaft verarbeitet werden.

(3) Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Abs. 1 erwirkt hat, wird von der jeweiligen Gliederung oder Einrichtung der Religionsgemeinschaft unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

(4) Die in Abs. 1 vorgesehenen Rechte bestehen nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im Interesse der Religionsgemeinschaft liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

§ 13 Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung. Die jeweilige Gliederung oder Einrichtung der Religionsgemeinschaft teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Sie unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

§ 14 Recht auf Datenübertragbarkeit. Das Recht auf Datenübertragbarkeit wird von der jeweiligen Gliederung oder Einrichtung der Religionsgemeinschaft gewährt mit der Maßgabe, dass dieses Recht nicht für eine Verarbeitung gilt, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im Interesse der

Religionsgemeinschaft liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die der jeweiligen Gliederung oder Einrichtung der Religionsgemeinschaft übertragen wurde.

§ 15 Widerspruchsrecht. (1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von § 4 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 erfolgt, Widerspruch einzulegen.

(2) Die jeweilige Gliederung oder Einrichtung der Religionsgemeinschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder der Ausübung oder Verteidigung von Rechten. Das Recht auf Widerspruch gegenüber Gliederungen und Einrichtungen der Religionsgemeinschaft, soweit sie im staatlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind oder unter der Aufsicht des Zweigkomitees unmittelbar kirchliche Zwecke erfüllen, besteht nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes Interesse der Religionsgemeinschaft besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

(3) Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf das in den Abs. 1 und 2 genannte Recht hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.

§ 16 Technische und organisatorische Maßnahmen; Auftragsverarbeitung. (1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung unter anderem des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

(2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

(3) Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(4) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieses Gesetzes erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

(5) Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch.

(6) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem religionsgemeinschaftlichen Recht, dem Recht der Union oder dem staatlichen Recht, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet.

(7) Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem religionsgemeinschaftlichen Recht, dem Recht der Union oder dem staatlichen Recht zur Verarbeitung verpflichtet sind.

§ 17 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten. Jeder Verantwortliche und Auftragsverarbeiter führt, sofern nicht die in Art. 30 Abs. 5 DSGVO genannte Ausnahme vorliegt, ein schriftliches Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis ist dem Datenschutzbeauftragten und auf Anfrage der Datenschutzaufsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsicht. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter und ggf. deren Vertreter arbeiten auf Anfrage der Datenschutzaufsicht mit dieser bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

§ 19 Meldung an die Datenschutzaufsicht und Benachrichtigung der betroffenen Person. Im Fall der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erfolgt eine Meldung an die Datenschutzaufsicht bzw. eine Mitteilung an die betroffene Person gemäß dem von der DSGVO vorgegebenen Standard.

§ 20 Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation. (1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.

(2) Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des Datenschutzbeauftragten bzw. der Datenschutzaufsicht ein. Letzteres gilt insbesondere für den Fall, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.

(3) Die Datenschutzaufsicht soll eine Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellen und veröffentlichen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Abs. 1

durchzuführen ist. Sie kann ferner eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen erstellen und veröffentlichen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist.

(4) Falls die Verarbeitung auf einer Rechtsgrundlage im religionsgemeinschaftlichen Recht, dem der Verantwortliche unterliegt, beruht und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte, gelten die Abs. 1 bis 3 nicht.

§ 21 Datenschutzbeauftragter. (1) Die Religionsgemeinschaft benennt einen Datenschutzbeauftragten für den gesamten Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Die Ernennung des Datenschutzbeauftragten, der die für die Aufgabe erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, erfolgt durch das Zweigkomitee. In Ausübung seiner Funktion ist er nicht weisungsgebunden.

(3) Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz. Seine Stellung und Aufgaben entsprechen dem Standard der DSGVO.

(4) Die Religionsgemeinschaft veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.

(5) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

§ 22 Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Gliederungen oder Einrichtungen der weltweiten Religionsgemeinschaft. (1) Jede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ausländische Gliederungen oder Einrichtungen der weltweiten Religionsgemeinschaft verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem Gesetz niedergelegten Bedingungen einhalten. Dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten durch die betreffende ausländische Gliederung oder Einrichtung der weltweiten Religionsgemeinschaft.

(2) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Gliederungen oder Einrichtungen der weltweiten Religionsgemeinschaft ist zulässig, wenn ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt und dieser Beschluss wichtigen religionsgemeinschaftlichen Interessen nicht entgegensteht.

(3) Liegt ein Angemessenheitsbeschluss nach Abs. 2 nicht vor, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Gliederungen oder Einrichtungen der weltweiten Religionsgemeinschaft auch dann zulässig, wenn

1. in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind oder

2. der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter nach Beurteilung aller Umstände, die bei der Übermittlung eine Rolle spielen, davon ausgehen kann, dass geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten bestehen.

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die Übermittlung nach Nr. 1 und 2 zu dokumentieren und die Datenschutzaufsicht der Religionsgemeinschaft über Übermittlungen nach Nr. 2 zu unterrichten.

(4) Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach Abs. 2 noch geeignete Garantien nach Abs. 3 bestehen, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Gliederungen oder Einrichtungen der weltweiten Religionsgemeinschaft nur unter einer der folgenden Bedingungen zulässig:

1. die betroffene Person hat in die Übermittlung eingewilligt;
2. die Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrages zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich;
3. die Übermittlung ist zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrages erforderlich;
4. die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen oder eines Interesses der Religionsgemeinschaft notwendig;
5. die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich;
6. die Übermittlung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben.

§ 23 Datenschutzaufsicht. (1) Das Zweigkomitee errichtet eine eigene Datenschutzaufsichtsbehörde in Form einer religionsrechtlich selbstständigen Einrichtung mit dem Namen *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* (Datenschutzaufsicht).

(2) Das Zweigkomitee bestellt einen Vorstand der Datenschutzaufsicht. Die Bestellung des Vorstands der Datenschutzaufsicht erfolgt für die Dauer von mindestens vier, höchstens acht Jahren. Die mehrmalige erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Zum Vorstand der Datenschutzaufsicht darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, Mitglied der Religionsgemeinschaft ist und das Amt eines Ältesten innehat. Der Vorstand der Datenschutzaufsicht ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner

Pflichten und die Einhaltung des religionsgemeinschaftlichen und des für die Religionsgemeinschaft verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten.

(4) Die Bestellung kann vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 Satz 1 nicht mehr vorliegen. Auf Antrag des Betroffenen nimmt das Zweigkomitee seine Bestellung zurück.

(5) Die Datenschutzaufsicht ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und nur dem religionsgemeinschaftlichen Recht und dem für die Religionsgemeinschaft verbindlichen staatlichen Recht unterworfen. Die Ausübung ihrer Tätigkeit geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit.

(6) Der Datenschutzaufsicht wird die für die effektive Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt, damit sie ihre Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen kann. Sie unterliegt der Rechnungsprüfung durch das *Revisionsamt Jehovas Zeugen*, soweit hierdurch ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 24 Aufgaben und Befugnisse der Datenschutzaufsicht. (1) Die Datenschutzaufsicht wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz.

(2) Die Gliederungen und Einrichtungen der Religionsgemeinschaft sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, z. B. durch Auskunft zu ihren Fragen sowie – unter Beachtung von § 1 Abs. 8 – Einsicht in Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen und Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren sowie Datenschutzüberprüfungen zuzulassen.

(3) Darüber hinaus hat die Datenschutzaufsicht im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung sensibilisieren und sie darüber aufklären. Besondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Minderjährige;
2. Gliederungen und Einrichtungen der Religionsgemeinschaft über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung beraten;
3. die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus diesem Gesetz entstehenden Pflichten sensibilisieren;
4. auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieses Gesetzes zur Verfügung stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den anderen Datenschutzaufsichten zusammenarbeiten;
5. sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle oder einer Organisation befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der

Untersuchung unterrichten; zur Erleichterung der Einlegung von Beschwerden hält die Datenschutzaufsicht Musterformulare in digitaler und Papierform bereit.

6. mit anderen Datenschutzaufsichten zusammenarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung des Datenschutzes zu gewährleisten;
7. Untersuchungen über die Anwendung dieses Gesetzes durchführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Datenschutzaufsicht oder einer anderen Behörde;
8. maßgebliche Entwicklungen verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken;
9. gegebenenfalls eine Liste der Verarbeitungsarten erstellen und führen, für die entweder keine oder für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist und hierüber zu beraten;
10. interne Verzeichnisse über Verstöße gegen dieses Gesetz und die im Zusammenhang mit diesen Verstößen ergriffenen Maßnahmen führen und
11. jede sonstige Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten erfüllen.

(4) Die Datenschutzaufsicht kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Sie kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Muster für Standardvertragsklauseln zur Verfügung stellen.

(5) Die Tätigkeit der Datenschutzaufsicht ist für die betroffene Person unentgeltlich. Bei offensichtlich unbegründeten Anträgen kann jedoch die Datenschutzaufsicht ihre weitere Tätigkeit auf einen neuerlichen Antrag der betroffenen Person hin davon abhängig machen, dass eine angemessene Gebühr für den Verwaltungsaufwand entrichtet wird. Die Gebühr wird vorbehaltlich der Zustimmung des Zweigkomitees durch die Datenschutzaufsicht festgelegt.

(6) Die Datenschutzaufsicht erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem Zweigkomitee vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Der Tätigkeitsbericht kann auch eine Darstellung der allgemeinen Entwicklungen des Datenschutzes enthalten.

§ 25 Beanstandungen durch die Datenschutzaufsicht. (1) Bevor eine Beanstandung, insbesondere in Verbindung mit der Anordnung von Maßnahmen nach Abs. 5 oder 6 erfolgt, ist dem Verantwortlichen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Stellt die Datenschutzaufsicht Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so dokumentiert sie diese. Sie beanstandet den

Verstoß oder Mangel gegenüber dem Verantwortlichen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung.

(3) Wird die Beanstandung nicht fristgerecht behoben, so verständigt die Datenschutzaufsicht die nach Religionsrecht zuständige Aufsicht und fordert sie zu einer Stellungnahme gegenüber der Datenschutzaufsicht auf. Diese Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen der Datenschutzaufsicht getroffen worden sind.

(4) Die Datenschutzaufsicht kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der die Aufsicht führenden Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt, deren Behebung mittlerweile erfolgt ist.

(5) Die Beanstandung gemäß Abs. 2 kann Anordnungen enthalten, um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder Gefahren für personenbezogene Daten abzuwehren. Insbesondere ist die Datenschutzaufsicht befugt anzuordnen:

1. Verarbeitungsvorgänge innerhalb einer von der Datenschutzaufsicht zu bestimmenden Frist mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen,
2. die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen,
3. personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen oder deren Verarbeitung zu beschränken und die Empfänger dieser Daten entsprechend zu benachrichtigen,
4. den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach diesem Gesetz zustehenden Rechte zu entsprechen.

Der Verantwortliche hat diese Anordnungen binnen der genannten Frist – falls eine solche nicht bezeichnet ist, unverzüglich – umzusetzen.

(6) Die Datenschutzaufsicht ist befugt, zusätzlich zu oder anstelle von den in Abs. 5 genannten Maßnahmen eine Geldbuße zu verhängen. Näheres regelt § 29.

(7) Mit der Beanstandung kann die Datenschutzaufsicht Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

§ 26 Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht. (1) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstößt.

(2) Auf ein solches Vorbringen hin prüft die Datenschutzaufsicht den Sachverhalt. Sie fordert den Verantwortlichen, den Empfänger und/oder den Dritten zur Stellungnahme auf, soweit der Inhalt des Vorbringens den Tatbestand einer Datenschutzverletzung erfüllt.

(3) Niemand darf benachteiligt werden, weil er sich im Sinne des Abs. 1 an die Datenschutzaufsicht gewendet hat.

(4) Die Datenschutzaufsicht unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs.

§ 27 Gerichtlicher Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter.

(1) Jede natürliche oder juristische Person hat unbeschadet des Rechts auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht (§ 26) das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine sie betreffende Entscheidung der Datenschutzaufsicht. Dies gilt auch dann, wenn sich die Datenschutzaufsicht nicht mit einer Beschwerde nach § 26 befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde gemäß § 26 in Kenntnis gesetzt hat.

(2) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines Rechts auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht (§ 26) das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieses Gesetzes zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit diesem Gesetz stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.

(3) Für gerichtliche Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter ist das religionseigene Gericht in Datenschutzangelegenheiten zuständig, soweit ein solches eingerichtet ist.

§ 28 Haftung, Schadenersatz. (1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

(2) Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus diesem Gesetz nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.

(3) Ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter ist von der Haftung gemäß Abs. 1 befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.

(4) Ist mehr als ein Verantwortlicher oder mehr als ein Auftragsverarbeiter bzw. sowohl ein Verantwortlicher als auch ein Auftragsverarbeiter an derselben Verarbeitung beteiligt und sind sie gemäß den Abs. 2 und 3 für einen durch die Verarbeitung verursachten Schaden verantwortlich, so haftet jeder Verantwortliche oder jeder Auftragsverarbeiter für den gesamten Schaden.

(5) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der betroffenen Person mitgewirkt, ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(6) Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 29 Geldbußen. (1) Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, so kann die Datenschutzaufsicht eine Geldbuße verhängen.

(2) Die Datenschutzaufsicht stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Paragraphen für Verstöße gegen dieses Gesetz in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

(3) Gegen Gliederungen und Einrichtungen der Religionsgemeinschaft, soweit sie im staatlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind oder unter der Aufsicht des Zweigkomitees unmittelbar kirchliche Zwecke erfüllen, werden keine Geldbußen verhängt.

§ 30 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung. (1) Dieses Gesetz tritt am 24. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Datenschutzgesetz (DSGJZ) in der Fassung vom 1. April 2011 (DSGJZ a. F.) außer Kraft.

(2) In Abweichung von § 23 Abs. 2 ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab Errichtung der Datenschutzaufsicht die Bestellung eines kommissarisch amtierenden Vorstands zulässig.

(3) Alle nicht im DSGJZ a. F. kodifizierten Bestimmungen des Religionsrechts, die den Umgang mit personenbezogenen Daten zum Gegenstand haben, bleiben, soweit sie den Regelungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen, bis zu einer Neuregelung in Kraft.